

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat der Ahlers AG

(Stand: 11. September 2019)

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

§ 2

Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) In der Aufsichtsratssitzung anlässlich der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung sollen die Termine für die Aufsichtsratssitzungen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Voraus festgelegt werden.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder elektronisch einberufen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung und Beschlussanträge sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats spätestens 4 Wochen vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats später eingehende Vorschläge und Beschlussanträge berücksichtigen und die Tagesordnung entsprechend

ergänzen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine ordnungsgemäße Beratung und Beschlussfassung über diese Tagesordnungspunkte gewährleistet erscheint. Beschlussanträge des Vorstands zu Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soll der Vorsitzende bei der Tagesordnung berücksichtigen, wenn sie ihm spätestens 8 Tage vor der Sitzung zugehen.

(5) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Eine Ergänzung der Tagesordnung gemäß Absatz 4 ist den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich, per E-Mail oder per Telefax mitzuteilen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung der Mitteilungen nicht mitgerechnet. Beschlussanträge und Beschlussvorlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern so rechtzeitig übermittelt werden, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsvorbereitung gewährleistet erscheint und eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

(6) Die gesetzlichen Bestimmungen des § 110 Aktiengesetz über die Einberufung des Aufsichtsrats auf Verlangen des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitglieds bleiben unberührt.

§ 3

Abstimmungen

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Zweitstimmrecht). Das Zweitstimmrecht steht dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu, auch wenn er die Sitzung leitet.

§ 4

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnete Niederschrift

wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

(3) Jedes Aufsichtsrats- und Ausschussmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmungen zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten in der Niederschrift gesondert ausgewiesen werden.

(4) Die Niederschrift nach Absatz 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

(5) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert, unterzeichnet und in die Sitzungsniederschrift übernommen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ihm sofort eine Abschrift solcher Beschlüsse ausgehändigt wird. Gegen in der Sitzung schriftlich protokollierte Beschlüsse ist ein Widerspruch nur in der Sitzung selbst möglich.

§ 5

Aufsichtsratsvorsitzender

(1) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Vorbereitung der Verhandlungen und der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Leitung der Sitzungen.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestellt einen Protokollführer.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Bei Beendigung des Amtes ist der Schriftwechsel dem Nachfolger auszuhändigen. Zu dem Schriftwechsel gehören auch persönliche Niederschriften und Briefwechsel, die von ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzendem geführt worden sind.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere beratende Ausschüsse mit jeweils zwei Mitgliedern bilden. Auf die Ausschüsse finden die Satzungsvorschriften über den Aufsichtsrat und die

Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

- (2) Für die Beschlussfassung und die innere Ordnung der Aufsichtsratsausschüsse gelten die Regelungen des § 15 Absatz 2 der Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt, wenn er dem Ausschuss angehört.

§ 7

(entfallen)

§ 8

(entfallen)

§ 9

(entfallen)

§ 10

(entfallen)

§ 11

Sitzungsteilnahme des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird über die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats und möglicher Ausschüsse unter Mitteilung der Tagesordnung unterrichtet.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht ein anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tritt einmal jährlich ohne die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands zusammen.
- (3) An den Sitzungen von Ausschüssen nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, wenn der Vorsitzende des Ausschusses dieses wünscht.

§ 12

Informationen und Zustimmungsvorbehalt

- (1) Der Aufsichtsrat erhält vom Vorstand die nach § 90 Aktiengesetz vorgeschriebenen Berichte.
- (2) Der Vorstand wird den Aufsichtsrat in der letzten Sitzung des Kalenderjahres über die beabsichtigten Investitionen des nächsten Geschäftsjahres (Investitionsvorschau) sowie über die mittelfristige Investitionsplanung unterrichten.

In der ersten Sitzung eines jeden laufenden Geschäftsjahres wird der Vorstand den Aufsichtsrat über die Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen (Konzern) unterrichten (schriftliche Vorlagen).

(3) Vorlagen nach Absatz 2 dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats verabschiedet und durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat kann ferner durch Beschluss gemäß § 111 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz festlegen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Weitere gesetzliche Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats, insbesondere für Geschäfte mit nahestehenden Personen, bleiben unberührt.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

Für die Verschwiegenheitspflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 116, 93 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz i.V.m. § 17 der Satzung der Gesellschaft.

§ 14

Vorlage von Prüfungsberichten

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird dafür Sorge tragen, dass die Aufsichtsratsmitglieder vom Jahresabschluss, dem Konzernjahresabschluss, dem Lagebericht, dem Konzernlagebericht und dem Prüfungsbericht zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, zu deren Tagesordnung die Beschlussfassung über den Jahresabschluss gehört, rechtzeitig vor der Sitzung Kenntnis nehmen können.

(2) Bei Beendigung ihres Amtes haben die Aufsichtsratsmitglieder unaufgefordert die ihnen während ihrer Amtszeit ausgehändigten Dokumente und Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat hat diese Geschäftsordnung am 4. März 2010 beschlossen und zuletzt durch Beschluss vom 11. September 2019 geändert. Diese Fassung tritt am 11. September 2019 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 24. Februar 2016.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.